

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt unter Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“, Teil A, „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)“, Abschnitt 1, „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)“.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Sollten geforderte Artikel zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht mehr produziert werden und gleichwertige Artikel am Markt nicht verfügbar sein, ist der Nachweis durch den Bieter zu führen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, dass solche Verabredungen oder Empfehlungen nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

- 3.1. Für die Erarbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 3.2. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.3. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot muss in Schriftform erfolgen. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 3.4. Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Eine abschließende Liste der geforderten Unterlagen wird im Formular „Angebot“ unter Punkt 8. aufgeführt. Von der Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen nach § 16 Abs. 2 VOL/A macht der Auftraggeber nur dann Gebrauch, wenn diese Nachforderung in anderen Dokumenten angekündigt wurde.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Das gilt ebenso für Erklärungen in etwaigen An- oder Begleitschreiben, die den Verdingungsunterlagen widersprechen, diese ändern oder ergänzen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ oder „oder gleichwertig“ verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

- 3.5. Besteht ein Leistungsverzeichnis oder ein Los aus „Hauptsortiment“ und „erweitertes Sortiment“, so müssen beide Teile angeboten werden. Für das Hauptsortiment gilt die Vollständigkeitsbedingung entsprechend Punkt 3.4. Artikellose oder Teillose, die als „erweitertes Sortiment“ bezeichnet sind, müssen zu mindestens 70% der nachgefragten Artikelpositionen angeboten werden. Das Angebot wird jedoch nach VOL/A §16 Nr.2 ausgeschlossen, wenn Preisangaben für mehr als 30% der nachgefragten Artikelpositionen für dieses Los bzw. Teillos fehlen. Darüberhinausgehende Besonderheiten werden in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dargelegt.

- 3.6. Alle Preise sind in EURO ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

- 3.7. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wird.

Andere auf elektronischem Wege oder per Fax übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

- 3.8. Der Bewerber kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben als auch nach unten zulässig.

- 3.9. Die in den Verdingungsunterlagen genannten Gesetze, Vorschriften oder Normen sind in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe [Briefdatum] gültigen Fassung maßgebend.

- 3.10. Eine mit dem Angebot abgegebene Erklärung zu einer Garantie über eine bestimmte Dauer beinhaltet eine Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB.

4 Mehrfachangebote und Nebenangebote sind nicht zugelassen

Angebote mit mehreren unterschiedlichen Artikeln je Leistungsposition werden ausgeschlossen.

Mehrfachangebote von Bietern und/oder deren unterstellte Niederlassungen, Betriebstätten oder Filialen werden vollständig ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die Angebote als Hauptangebote oder als Nebenangebote bezeichnet sind oder ob es eine andere erkennbare Reihenfolge der Angebote gibt.

5 Bemusterungen und Produktspezifikationen

- 5.1. Bemusterungen von angebotenen Produkten erfolgen innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch die ausschreibende Stelle. Die Bemusterung erfolgt nur, wenn das Angebot für die Zuschlagserteilung in Frage kommt.

- 5.2. Die Übergabe der DIN-Sicherheitsdatenblätter bzw. der Produktspezifikationen der angebotenen Produkte erfolgt innerhalb von einer Woche nach der Aufforderung durch die ausschreibende Stelle.

6 Gemeinschaftliche Bieter

- 6.1 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben:

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

- 6.2 Ausgenommen von den Festlegungen nach 6.1. sind Bieter, die die Leistung selbst und/oder von rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen, ihr unterstellten Niederlassungen, Betriebstätten oder Filialen erbringen lassen. Diese Bieter haben eine Aufstellung aller für die Ausführung der angebotenen Leistung vorgesehenen Niederlassungen mit Name des Niederlassungsleiters, Anschrift der Einrichtung

und Telefon vorzulegen.

Wird das Angebot von einem Niederlassungsleiter unterschrieben, ist dem Angebot eine von der Muttergesellschaft autorisierte, das Angebot und alle Niederlassungen betreffende Handlungsvollmacht für den Unterzeichner des Angebotes beizulegen. Wird die Handlungsvollmacht nicht vorgelegt, wird der Bieter als Bietergemeinschaft nach Punkt 6.1 eingeordnet.

- 6.3 Die Weitergabe des Auftrages bzw. die Übertragung der Auftragsrealisierung an Nachauftragsnehmer, die nicht Mitglied der Bietergemeinschaft für dieses Angebot sind, ist unzulässig.

Ende der Bewerbungsbedingungen